

Zusatzbedingungen „Smart Identity and Signature Service“ (SISS) zu den Allgemeinen Servicevertragsbedingungen der CANCOM Austria AG

Diese Zusatzbedingungen „Smart Identity and Signature Service“ (SISS) der CANCOM Austria AG („CANCOM“) finden zusätzlich zu den Allgemeinen Servicevertragsbedingungen der CANCOM Austria AG Anwendung, wenn der Auftraggeber Leistungen im Bereich CANCOM „Smart Identity and Signature Service“ (SISS) bezieht.

1. Leistungsumfang

1.1 Die Leistungen von CANCOM werden entsprechend den Spezifikationen in der Lösungsbeschreibung in den Vertragsbestandteilen erbracht. Sie werden auf Grundlage jener Informationen durchgeführt, die der Auftraggeber und die zu identifizierende Person (der „Endkunde“) CANCOM zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber ist für die Auswahl der für ihn passenden Services verantwortlich.

1.2 CANCOM ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Auftraggebers, im Rahmen der laufenden Leistungserbringung, Änderungen an den für die Leistungserbringung eingesetzten Systemen vorzunehmen, solange das vereinbarte Service Level und somit die vertraglich geschuldete Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

1.3 Im Umfang dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen nicht enthalten, es sei denn diese sind in den Vertragsbestandteilen ausdrücklich als enthalten angeführt:

- Software-Updates oder Upgrades, die aufgrund von Änderungen der Systeme des Auftraggebers, zum Beispiel Schnittstellenänderungen, erforderlich werden
- Übernahme von Verträgen von Drittanbietern des Auftraggebers
- Erstellung von Individualsoftware für den Auftraggeber

1.4 Die Verantwortung für die Applikations-Dateninhalte und deren Richtigkeit liegt beim Auftraggeber. Bei Konfigurationsdaten von Systemen, welche durch CANCOM betrieben werden, ist CANCOM für die jeweiligen Konfigurationsdaten verantwortlich.

1.5 Schnittstellen, für die CANCOM Verantwortung übernimmt, sind in den Vertragsbestandteilen definiert. Handelt es sich um Schnittstellen zwischen Systemen, die von CANCOM betreut werden und solchen, die in der Verantwortung des Auftraggebers oder sonstiger dem Auftraggeber zuzuordnender Dritter liegen, ist

CANCOM grundsätzlich nur für die Seite der Schnittstelle verantwortlich, die die Anbindung der von CANCOM betriebenen Systemen bildet. Geplante Änderungen von Schnittstellen, die die Verantwortung des jeweiligen Vertragspartners berühren, müssen zumindest 12 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben und hinsichtlich ihrer Auswirkungen mit dem anderen Vertragspartner abgestimmt werden.

2. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

2.1 Soweit dem Auftraggeber von CANCOM Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Serviceleistung ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers in Österreich zu benutzen (Lizenzprogramme).

2.2 Kennzeichnungen der jeweiligen Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

2.3 Nur die im zu erstellenden Servicehandbuch (Liste der berechtigten Nutzer) aufgeführten Personen dürfen auf im Servicehandbuch gelistete Applikationen der „SISS“-Plattform Zugriff nehmen.

3. Leistungen des Auftraggebers (Mitwirkungspflichten)

3.1 Bei Fehlern bzw. Fehlfunktionen am von CANCOM bereitgestellten Service wird der Auftraggeber seinerseits die Störungsursache durch Analyse der Schnittstellen auf Seiten des Auftraggebers ermitteln.

3.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass im Verhältnis zu den Endkunden vertragliche Regelungen existieren, die eine direkte Inanspruchnahme von CANCOM durch den Endkunden ausschließen. CANCOM ist Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers und hat kein eigenes vertragliches Verhältnis zum Endkunden. Falls CANCOM direkt von einem Endkunden in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber CANCOM von allen Kosten und Schäden schad- und klaglos zu halten.

4. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

4.1 CANCOM erbringt die Dienstleistungen unter Beachtung der auf sie direkt anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie behördlichen Vorgaben. Der Auftraggeber bleibt jedoch gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie behördlichen Vorgaben der Verantwortliche für die Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden und den

Endkunden.

4.2 Falls der Auftraggeber dem Bankwesengesetz unterliegt, gilt folgendes zusätzlich:

Beide Parteien werden die auf sie jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben, insbesondere das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), sowie die auf dem FM-GwG basierenden Rundschreiben und Verordnungen der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), insbesondere die Online-Identifikationsverordnung der FMA (Online-IDV) einhalten. Jeder Vertragspartner haftet für die Einhaltung der auf ihn anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben. Falls sich die Anforderungen an die Leistung ändern, wird der Auftraggeber CANCOM darüber informieren und CANCOM wird auf Wunsch des Auftraggebers die notwendigen Anpassungen prüfen und dem Auftraggeber ein Angebot zur Durchführung der Anpassungen erstellen.

Insbesondere hat CANCOM gem. die in Teil 2 der Online-IDV geforderten und vom Auftraggeber freigegebenen Sicherungsmaßnahmen (Organisatorische und verfahrensbezogene Sicherungsmaßnahmen wie zB ausreichende Schulungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen der Anwendungen und Daten vor unbefugtem Zugriff, verfahrensbezogene Sicherungsmaßnahmen wie zB das Führen von Aufzeichnungen des Gesprächsteiles zur Online-Identifikation etc. sowie die Bestimmungen über den zwingenden Abbruch der Online-Identifikation) zu ergreifen und diese dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss und anschließend im Laufe der Geschäftsbeziehung auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Demgemäß wird CANCOM insbesondere sämtlichen Ersuchen des Auftraggebers, die Einhaltung der genannten Bestimmungen zu überprüfen, nachkommen, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen inklusive Vor-Ort-Prüfungen durch den Auftraggeber ermöglichen, sowie Reports über abgebrochene Online-Identifikationsvorgänge sowie den Grund für den Abbruch zur Verfügung stellen. Die Auditrechte des Auftraggebers beziehen sich dabei ausschließlich auf jene Leistungen, die in den Anwendungsbereich der Online-IDV und in die einschlägigen Bestimmungen zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Endkunden gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz fallen.

5. Pflichten bei Vertragsbeendigung/-auflösung

5.1 Daten werden beim Auftraggeber gespeichert. Daher gibt es bei Vertragsbeendigung keine Übergabe von gespeicherten Daten von CANCOM an den Auftraggeber.

5.2 Falls eine qualifizierte elektronische Signatur Teil des Leistungsinhalts ist, wird der für die qualifizierte elektronische Signatur zuständige Subunternehmer (z.B. PrimeSign) die „Identifikations-Daten“ für den gesetzlich zulässigen bzw. vorgeschriebenen Zeitraum, zum Beispiel gem. §10 Abs. 3 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, speichern. Hierbei handelt es sich um Daten, die der Identifikation für die qualifizierte Unterschrift dienen. Der Auftraggeber stimmt bereits jetzt der Speicherung bei diesem Subunternehmer zu. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist wird der Subunternehmer die Daten automatisch und ohne, dass es eines weiteren Auftrags durch den Auftraggeber bedarf, löschen.

6. Haftung

Ergänzend zur Haftungsregelung Ziffer 12.1 in den Allgemeinen Servicevertragsbedingungen der CANCOM Austria AG wird vereinbart:

6.1 Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche, die sich aus einem Abbruch der Online-Identifikation mit dem Endkunden ergeben, es sei denn, CANCOM verletzt hierbei ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber grob fahrlässig oder vorsätzlich.

6.2 Wird CANCOM wegen der missbräuchlichen Verwendung der Leistungen durch den Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen oder droht, in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber CANCOM, soweit möglich, informieren. Soweit dies für CANCOM zumutbar ist, wird CANCOM dem Auftraggeber die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CANCOM jeden Schaden zu ersetzen, den CANCOM aus einer Verletzung von Rechten Dritter durch den Auftraggeber – insbesondere aufgrund patent-, marken-, musterschutz-, halbleiterschutz-, urheberrechtlicher sowie in diesem Zusammenhang stehende sonstiger Ansprüche (z.B. nach UWG) oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder Ansprüche aufgrund von Persönlichkeitsrechten – erleidet.

6.4 Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die CANCOM mit Zustimmung des Auftraggebers vereinbaren kann. Der Auftraggeber darf diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

6.5 Der Auftraggeber trägt das Risiko der Verwendung der Lösung, zum Beispiel Risiken aus der Nichterfüllung von gesetzlichen Formerfordernissen und Risiken aus der Nichtigkeit von Endkundenverträgen.

7. Geheimhaltung

7.1 Falls der Auftraggeber dem Bankwesengesetz unterliegt, wird CANCOM die Bestimmungen des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) einhalten und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen.

7.2 Dritten dürfen durch den Auftraggeber keine Informationen über die vertragsgegenständliche Applikation POSportal Server und kein Zugriff auf diese Applikation gewährt werden.

7.3 Beide Parteien kommen überein, dass Geheimhaltungspflichten für die Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber von Subunternehmer von CANCOM nicht gelten, wenn dies für die Erfüllung des Leistungsvertrages erforderlich ist.

7.4 CANCOM ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, an den Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für den Auftraggeber weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten. Ziffer 5 (Pflichten bei Vertragsbeendigung) dieses Vertrages gilt vorrangig.

7.5 Die Geheimhaltungsverpflichtungen und Verwertungsverbote, die aus dieser Vereinbarung entspringen, gelten zeitlich unbefristet. Insbesondere im Hinblick auf das Bankgeheimnis gem. § 38 BWG wird durch CANCOM bestätigt, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung der erhaltenen Informationen, Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Beendigung der Zusammenarbeit - zeitlich unbefristet - weiter gilt.

8. Schutz persönlicher Daten

8.1 CANCOM wird alle auf CANCOM als Datenverarbeiter anwendbaren zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO) einhalten. Soweit der Auftraggeber Daten an CANCOM überlässt, hat er in ausschließlicher eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Zustimmungen Dritter zur Datenüberlassung an CANCOM vorliegen. Dies gilt auch, wenn Endkunden CANCOM direkt Informationen zur Verfügung stellen. Hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche hält der Auftraggeber CANCOM schad- und klaglos.

8.2 Die Parteien sind sich bewusst, dass CANCOM aufgrund der Art der Datenverarbeitung keinem Auskunftsverlangen in Bezug auf die persönlichen Daten des Bankkunden nachkommen kann, da die Daten entweder nicht oder nicht ausreichend

lange gespeichert werden oder nicht nach Parametern gespeichert werden, die eine Differenzierung nach einzelnen Bankkunden möglich machen. Eine Ausnahme hierzu stellt lediglich die beim Subunternehmer, der für die qualifizierte elektronische Signatur zuständig ist (z.B. PrimeSign), gespeicherten Identifikationsdaten für die Ausstellung des Zertifikates für die qualifizierte Signatur.

8.3 Es wird klargestellt, dass der Subunternehmer, der für die qualifizierte elektronische Signatur zuständig ist, kein Auftragsdatenverarbeiter ist, da er direkt mit dem Endkunden einen Vertrag über die Datenverarbeitung abschließt.

8.4 Details zum Schutz persönlicher Daten sind im Vertragsbestandteil Auftragsverarbeitervereinbarung geregelt. Bei Widersprüchen zwischen der Auftragsverarbeitervereinbarung und diesen Zusatzbedingungen gilt die Regelung dieser Zusatzbedingungen.

9. Sonstiges

9.1 CANCOM wird zum Zeitpunkt der Leistungserbringung über sämtliche Berechtigungen, Zulassungen, Genehmigungen und Zustimmungen, die zur Ausübung der im Leistungsvertrag geregelten Tätigkeiten notwendig sind, verfügen. CANCOM verpflichtet sich, diese jedenfalls für die Laufzeit des gegenständlichen Leistungsvertrags vollumfänglich aufrecht zu erhalten.

9.2 Falls der Auftraggeber dem Bankwesengesetz unterliegt, gilt folgendes zusätzlich: CANCOM ist gegen Erstattung eventuell entstehender Zusatzkosten verpflichtet,

9.2.1 den Bankprüfern des Auftraggebers die Ausübung der diesen gesetzlich zustehenden Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte (§ 60 Abs (3) BWG) zu ermöglichen, insbesondere den erforderlichen Zugang zu den Geschäftsräumen von CANCOM und den Daten im Zusammenhang mit den ausgelagerten Tätigkeiten, zu gewähren.

9.2.2 den erforderlichen Anweisungen von Geldwäschereibeauftragten, Compliance-Officer und der Innenrevision (§ 42 Abs. 1 BWG) des Auftraggebers in deren jeweiligen Kompetenzbereich nachzukommen,

9.2.3 den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn die Aufsichtsbehörden sich mit Auskunfts-, Vorlage- und Einschauersuchen betreffend die vertraglich zu erbringenden Tätigkeiten direkt an CANCOM wenden,

9.2.4 den Aufsichtsbehörden nach Weisung des Auftraggebers die Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte, insbesondere den erforderlichen Zugang zu den

Geschäftsräumen von CANCOM und den Daten im Zusammenhang mit den vertraglich zu erbringenden Tätigkeiten zu ermöglichen (§ 70 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 BWG),

9.2.5 in Bezug auf die vertraglich zu erbringenden Tätigkeiten gemäß den Weisungen des Auftraggebers mit den Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten und diese derart zu unterstützen, dass diese ihre gesetzlichen Prüfungs- und Aufsichtsrechte und -pflichten gegenüber dem Auftraggeber ausüben können und

9.2.6 einen Notfallplan gemeinsam mit dem Auftraggeber festzulegen, der bei einem Systemausfall den Betrieb der ausgelagerten Dienstleistungen im vereinbarten Ausmaß sicherstellt.

9.3 Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Ziffern 9.2.1 bis 9.2.6 sind die jeweils aktuellen Sicherheitsrichtlinien (z.B. zu Zugangskontrollen) der CANCOM einzuhalten.

10. Gebühren

Anfallende Rechtsgeschäftsgebühren werden vom Auftraggeber getragen.